

Checkliste für Vorgesetzte bei Information von Beschäftigten nach Reiserückkehr aus einem Risikogebiet (Hochformat)
Stand 15.07.2020

Fragen an die Mitarbeitenden	Antwort	Anmerkungen
Datum des Anrufs:		Dokumentation
Name des Beschäftigten:		
Telefonnummer des/ der Beschäftigten:		
Von wo rufen Sie an?		
Sind Sie bereits zuhause?		
Sind Sie noch im Ausland?		
Wenn Sie noch im Ausland sind: Wann ist Ihre Rückreise geplant?		
Name der informierten Vorgesetzten bzw. des informierten Vorgesetzten:		
Rückkehr aus einem Risikogebiet?		
Wo hat die bzw. der Mitarbeitende Urlaub gemacht?		Link zum Robert-Koch-Institut
Gehört das Urlaubsland bei Einreise zu den vom Robert-Koch-Institut genannten Risikogebieten?		Bei Rundreisen: Welche Länder wurden bereist?
Wann erfolgte die Einreise aus dem Risikogebiet?		Konkretes Datum
Wurde das zuständige Gesundheitsamt über die Rückreise aus einem Risikogebiet (per Mail) informiert?		Weiterleitung der Mail an Vorgesetzte
Ausnahme von der Quarantänepflicht:		
Liegt ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form in deutscher oder in englischer Sprache vor, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind? Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis.		Bitte eine Kopie per Mail vorlegen lassen. Das kann per Scan oder Foto erfolgen. Hinweis an die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden, per Mail eine Kopie des Zeugnisses an das Gesundheitsamt zu senden.
Wann erfolgte die Testung?		Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum der

		Feststellung des Testergebnisses.
Ergebnis:		
Erfolgte eine Einreise aus einem Risikogebiet?		
Erfolgte die Information an das Gesundheitsamt per Mail?		
Ist ein ärztliches Zeugnis im o. g. Sinne vorhanden?		
Wenn Ja, ist eine Rückkehr an den Arbeitsplatz möglich.		
Wenn Nein, ist die 14-tägige Verpflichtung zur Quarantäne einzuhalten.	Sh. Hinweis	

Hinweis: Für den Fall einer 14-tägigen Quarantäne:

Während der Quarantäne kann von **Tarifbeschäftigten** die Arbeitsleistung nicht erbracht werden. Entweder wird zur Überbrückung der Quarantäne (weiterer) Urlaub eingesetzt oder es erfolgt die Freistellung ohne Bezahlung, weil keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag gem. § 56 IfSG ist ausgeschlossen, wenn der Beschäftigte nach § 56 Abs. 1 S. 3 eine Absonderung hätte vermeiden können. In Bezug auf die gültige Coronaeinreiseverordnung kann eine Absonderung vermieden werden, in dem die Beschäftigten gerade nicht in die Länder reisen, welche als Risikogebiet eingestuft wurden, (vgl. KAV-NL 090/20 vom 26.06.2020).

Für **Beamtinnen und Beamte** besteht ebenfalls die Notwendigkeit in dieser Fallkonstellation ggfs. unbezahlten Urlaub zu nehmen. Erfolgt dies nicht, so werden gem. § 48 BeamtStG Schadensersatzansprüche geprüft. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag gem. § 56 IfSG ist bei Beamtinnen und Beamten generell ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der vorstehend beschriebenen Folgen kann geprüft werden, ob ein Einsatz im Homeoffice möglich und sinnvoll ist.